

## 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4), hat die Gemeindevertretung Sydower Fließ in ihrer Sitzung am **14. März 2019** folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ beschlossen:

### Art. 1 Änderung der Hauptsatzung

1. Es wird in § 2 Abs. 1 eine neue Nummer 4 sowie ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„4. Einwohnerbefragungen (Absatz 6).“

„(6) Die Gemeindevertretung beschließt über die Durchführung von Einwohnerbefragungen sowie das anzuwendende Verfahren im Einzelfall.“

2. Es wird ein neuer § 2a eingefügt:

### „§ 2a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeindevertretung sichert gemäß § 18a BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Gemeinde Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung in folgenden Formen:

- a) das aufsuchende direkte Gespräch,
- b) projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Kinder- und Jugendfragestunden.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele durch Beschluss, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.“

### Art. 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 15.03.2019

gez. Nedlin  
Amtdirektor

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die

### **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 13.03.2019.

wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 5 / 2019, 29. Jahrgang

am 30.04.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 15.03.2019

gez. Nedlin  
Amtdirektor